

1. Nachtrag

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Gemeinde Süsel und der Stadt Eutin über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft und die Übertragung von Aufgaben nach §§ 18 und 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)

Art. 1

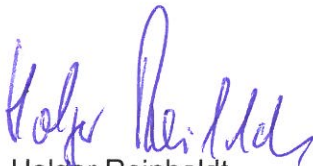
§ 1 Nr. 5 erhält folgende neue Fassung:

Über das Bürgerbüro hinaus stellt die verwaltungsführende Stadt Eutin sicher, dass weitere Organisationseinheiten im Süseler Rathaus untergebracht werden, damit die ehemalige Gemeindeverwaltung Süsel zumindest entsprechend dem jetzigen Nutzungsgrad weiter ausgelastet bleibt. Weitere Ansprüche auf Nutzung des Rathauses werden von der Stadt Eutin nicht geltend gemacht.

Art. 2

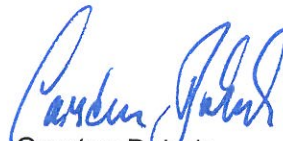
Dieser 1. Nachtrag tritt am 1.9.2016 in Kraft.

Süsel, 22.8.2016



Holger Reinholdt
Bürgermeister

Eutin, 23.08.2016



Carsten Behnk
Bürgermeister